

Interessenkonflikte bei Auftragsvergaben

Empfänger von EU-Fördermitteln haben die ihnen gewährten Mittel nach den **Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz** einzusetzen.¹ Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen der Projektdurchführung Aufträge im Rahmen eines **EU-Vergabeverfahrens** vergeben werden.

Diese Grundsätze sind gefährdet oder werden verletzt, wenn auf Seiten des Auftraggebers Personen am Vergabeverfahren mitwirken, die sich in einem **Interessenkonflikt** befinden. Daher besteht für solche Personen ein **Mitwirkungsverbot**.

Durch die Abgabe der nachfolgenden **Erklärung** bestätigen die unmittelbar am EU-Vergabeverfahren beteiligten Personen, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.

Die Erklärung ist von Personen abzugeben, die in einer beliebigen Phase des Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) eine Funktion ausüben. Dies gilt auch für Personen, die lediglich vorgeschaltete fachliche Bewertungen zu Angeboten abgeben. Betroffen sind auch Dritte, die von einem öffentlichen Auftraggeber mit der Durchführung der Vergabe bzw. Teilen davon beauftragt sind, z. B. Planungs-, Architektur- oder Ingenieurbüros.

Für die Definition des Interessenkonflikts und den Umgang damit gelten die Regelungen des § 6 VgV:

§ 6 der Vergabeverordnung (VgV) – Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) *Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.*
- (2) *Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.*
- (3) *Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen*
 1. *Bewerber oder Bieter sind,*
 2. *einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,*
 3. *beschäftigt oder tätig sind*
 - a) *bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder*
 - b) *für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.*
- (4) *Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.*

¹ Vgl. Ziffer 5.2 der Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01).

Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben

Förderprogramm:

Antragsnummer:

Projekttitel:

Zuwendungsempfänger:

Bezeichnung des Vergabeverfahrens:

Vergabenummer/interne Kennung:

Erklärungen

Ich, der/die Unterzeichnende, bin im Rahmen des o. g. Vergabeverfahrens in einer oder mehreren der folgenden Funktionen tätig:

- Ich bin in das zuständige Gremium für die Eröffnung/Bewertung von Angeboten bzw. Teilnahmeanträgen berufen [Angebotsbewertung].
- Ich bin mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut [Kriterienbestimmung].
- Ich bin mit der Vorbereitung oder der Überwachung der Verfahren beauftragt [Verfahrensbegleitung].
- Ich bin zur Änderung von Teilen der Verträge über den öffentlichen Auftrag autorisiert [Vertragsänderung].
- Ich bin in sonstiger Funktion am Vergabefahren beteiligt [sonstige Funktion].

Ich erkläre hiermit, dass mir § 6 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I, S. 624) bekannt ist und ich mich nicht in einem Interessenkonflikt i.S.d. § 6 VgV befinde.

Sollte ich feststellen oder sollte sich im Verlauf des Auswahl-/Eröffnungs-/Bewertungsverfahrens/des Abschlusses oder einer Änderung des Vertrages herausstellen, dass ein Interessenkonflikt besteht oder entstanden ist, werde ich dies dem Vorstand/Ausschuss/Dienstvorgesetzten/Vertreter des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt bestehen, werde ich mich von dem Vergabeverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.

Name, Vorname	Behörde/Dienststelle/Einrichtung	Funktion in der Einrichtung	Funktion im Vergabeverfahren	Datum	Unterschrift
			Dropdown: Angebotsbewertung Kriterienbestimmung Verfahrensbegleitung Vertragsänderung sonstige Funktion		
[Ergänzung von Zeilen bei Bedarf]					

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweise für Begünstigte zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei öffentlichen Auftragsvergaben

Worum geht es?

Vergabeverfahren zielen darauf ab, einen fairen Bieterwettbewerb zu gewährleisten (Neutralitätspflicht) und dem öffentlichen Auftraggeber dabei zu helfen, seine Mittel effizient zu nutzen. In einem Vergabeverfahren können jedoch Zielkonflikte entstehen, wenn auf Seiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers jeweils Personen stehen, die eng miteinander verbunden oder unter Umständen sogar identisch sind. Deshalb soll verhindert werden, dass an Vergabeentscheidungen Personen mitwirken, deren eigene Interessen von der Auftragsvergabe berührt sein können. Diesem Ziel dient **§ 6 der** Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

§ 6 Absatz 1 VgV legt fest, dass bestimmte Personen auf Seiten des Auftraggebers bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes nicht an Vergabeverfahren mitwirken dürfen (**Mitwirkungsverbot**).²

Dieses Hinweisblatt unterstützt Sie, die Vorgaben des § 6 VgV zu beachten und die Verpflichtungen aus den Zuwendungsverträgen/Zuwendungsbescheiden einzuhalten.

Wer ist betroffen?

Das Mitwirkungsverbot gilt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im EU-Oberschwellenbereich

- für Organmitglieder oder Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie
- für Dritte, die von einem öffentlichen Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB mit der Durchführung der Vergabe bzw. Teilen davon beauftragt wurden (sog. Beschaffungsdienstleister), z. B. Planungs-, Architektur- oder Ingenieurbüros.

Liegt bei den betroffenen Personen ein Interessenkonflikt vor, müssen diese vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (§ 6 Absatz 1 VgV).

Bitte beachten Sie, dass unter Umständen auch juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbHs, Vereine) als öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB gelten.³

Was ist ein Interessenkonflikt?

§ 6 Absatz 2 VgV bestimmt, wann ein Interessenkonflikt vorliegt. Die betroffenen Personen müssen ein **persönliches Interesse** am Ausgang des Vergabeverfahrens haben.

Danach besteht ein Interessenkonflikt für Personen,

- die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder
- Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können

und

- die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

² § 6 Absatz 1 VgV gilt über § 2 VgV auch für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A-EU).

³ z. B. ein eingetragener Verein, der zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und der sich überwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert.

Wann wird ein Interessenkonflikt vermutet?

In den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 VgV wird das Vorliegen eines Interessenkonflikts vermutet.

Danach wird ein Interessenkonflikt vermutet, wenn die betroffene Person zugleich

- Bewerber oder Bieter in einem Vergabeverfahren ist (§ 6 Absatz 3 Nr. 1 VgV),
- Bewerber bzw. Bieter in einem Vergabeverfahren berät oder unterstützt (§ 6 Absatz 3 Nr. 2 VgV),
- bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt beschäftigt ist oder dem Vorstand, Aufsichtsrat oder einem vergleichbaren Organ eines Bewerbers oder Bieters angehört (§ 6 Absatz 3 Nr. 3 a) VgV).
- für ein Unternehmen tätig ist, welches geschäftliche Beziehungen zu einem Bewerber oder Bieter unterhält (§ 6 Absatz 3 Nr. 3 b) VgV).

Es genügt, wenn ein Angehöriger der betroffenen Person eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 6 Absatz 4 Satz 1 VgV). Für das Vorliegen eines Interessenkonflikts ist daher ausreichend, dass z. B. der Bruder der betroffenen Person für einen Bewerber oder Bieter tätig ist.

Bitte beachten Sie, dass die möglichen Konstellationen von Interessenkonflikten in § 6 Absatz 3 und Absatz 4 VgV nicht abschließend aufgeführt sind.

Letztlich ist jedwede Form eines persönlichen Interesses als Interessenkonflikt zu werten, wenn dieses einer unparteilichen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung entgegensteht.

Kann die Vermutung eines Interessenkonflikts widerlegt werden?

Sie können als öffentlicher Auftraggeber die Vermutung eines Interessenkonflikts grundsätzlich widerlegen (§ 6 Absatz 3 und 4 VgV). Die Darlegungs- und Beweislast für die Widerlegung der Vermutung trägt der öffentliche Auftraggeber. Wegen der überragenden Bedeutung eines fairen Vergabeverfahrens sind an die Darlegungs- und Beweislast jedoch hohe Anforderungen gestellt. Dies erfordert eine **ausführliche Darlegung und Dokumentation des öffentlichen Auftraggebers**, die alle relevanten Aspekte berücksichtigt und den Interessenkonflikt im konkreten Fall **objektiv** und **hinreichend sicher** ausschließt. Vor diesem Hintergrund sollten öffentliche Auftraggeber sorgfältig prüfen, ob sie die Vermutungstatbestände hinreichend sicher widerlegen können.

Bei Zweifeln sollten öffentliche Auftraggeber betroffene Personen daher sicherheitshalber von der Mitwirkung am Vergabeverfahren ausschließen.

Welche Rechtsfolgen hat ein Interessenkonflikt?

Besteht für eine betroffene Person ein Interessenkonflikt, unterliegt diese einem umfassenden Mitwirkungsverbot für die Dauer des gesamten Vergabeverfahrens, also von dem Zeitpunkt der ersten Konkretisierung des Beschaffungsvorhabens bis zu der vollständigen Verfahrensbeendigung. Damit ist ihr jede unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung an Entscheidungen in dem Vergabeverfahren untersagt. Folglich ist der betroffenen Person nicht nur untersagt, an der letztendlichen Entscheidung zugunsten eines Bieters mitzuwirken, sondern sie muss sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren unterlassen. Das betrifft zum Beispiel auch die Entgegennahme und Öffnung von Bewerber- und Bieterfragen oder die Protokollierung von Verhandlungsgesprächen.

Wirkt eine betroffene Person am Vergabeverfahren mit, obwohl ein Interessenkonflikt vorliegt, ist ein Vergabefehler gegeben. Dies kann dazu führen, dass die Zuwendung für das betroffene Vergabeverfahren vollständig zurückgefordert wird.

Wie wird die Einhaltung der Rechtsvorschriften nachgewiesen?

Um die Prüfung eines Interessenkonfliktes nachvollziehen zu können, müssen alle an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligten Personen (siehe Nr. 3 dieses Hinweisblatts) eine **Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten** abgeben. Die Erklärung ist von Personen abzugeben, die in einer beliebigen Phase des Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) eine Funktion ausüben.

Für die Erklärung ist die bereitgestellte **Mustererklärung** zu verwenden.

Bitte beachten Sie: Das Vorliegen eines Interessenkonflikts ist für **jedes einzelne Vergabeverfahren** zu prüfen. Auch die Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten ist von allen an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligten Personen für jedes einzelne Vergabeverfahren abzugeben.

Wie erfolgt die Dokumentation und Aufbewahrung?

Bitte bewahren Sie sämtliche Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten in der jeweiligen Projekt- bzw. Vergabeakte auf. Auch die getroffenen Abhilfemaßnahmen bei einem bestehenden Interessenkonflikt sind in der Projektakte und in den Vergabevermerk aufzunehmen.

Für die Dokumentation gelten die Programmvorgaben für die Belegführung und Aufbewahrung von Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Auch die fehlende oder mangelhafte Dokumentation kann eine Teilrückforderung der Zuwendung für die betroffene Vergabe zur Folge haben.

Was ist noch zu beachten?

Auch wenn im Unterschwellenbereich konkrete Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten fehlen,⁴ ist aus dem Grundsatz der Transparenz ableitbar, dass Interessenkonflikte im gesamten Vergaberecht und damit in jedem Vergabeverfahren vermieden werden müssen.

Die Begrenzung der Abgabe einer Erklärung zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten auf EU-Vergabeverfahren (Oberschwelle) dient allein der Verhältnismäßigkeit.

⁴ § 4 UVgO findet im Freistaat Sachsen gegenwärtig noch keine Anwendung. Die VOL/A und die VOB/A (Abschnitt 1) enthalten keine § 4 UVgO entsprechende Bestimmung.